

200 20 387 IV  
JAP/PRN/STA

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 13. Juli 2020**

Verwaltungsrichter Jakob  
Gerichtsschreiberin Prunner

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch B. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 1. April 2020



### **Der Einzelrichter zieht in Erwägung:**

- Mit Verfügung vom 1. April 2020 verneinte die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) bei einem Invaliditätsgrad von 39% den Rentenanspruch von A.\_\_\_\_\_ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer; Akten der IVB, Antwortbeilage [AB] 122). Im Verwaltungsverfahren war der Versicherte durch die C.\_\_\_\_\_ (Vollmacht vom 21. Januar 2020 [AB 111]) bzw. durch die B.\_\_\_\_\_ (Substitutionsvollmacht vom 22. Januar 2020 [AB 116, S. 3]) vertreten.
- Am 25. Mai 2020 (Poststempel) hat der Versicherter, vertreten durch die B.\_\_\_\_\_, beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern gegen die Verfügungen der IVB vom 1. April 2020 Beschwerde erhoben. Die angefochtene Verfügung sei der B.\_\_\_\_\_ an ihr ehemaliges Domizil in ... versendet worden. Mit Wirkung vom 11. Februar 2020 habe sie ihr Domizil nach ... verlegt. Die damalige Verfügung habe die B.\_\_\_\_\_ nicht erreicht. Allerdings sei ein zweites Original der Verfügung an die damalige Vertreterin, die C.\_\_\_\_\_ versendet worden, über die indes zum fraglichen Zeitpunkt bereits der Konkurs eröffnet gewesen sei; die Sendung sei retourniert worden. Mit Schreiben vom 22. April 2020 habe die IVB die Verfügung vom 1. April 2020 mit einfacher Post erneut der C.\_\_\_\_\_ in Liquidation zugestellt. Diese Sendung sei der B.\_\_\_\_\_ gleichentags, nämlich unter dem Datum des 23. April 2020 ausgehändigt worden, was den dreissigtägigen Fristenlauf ausgelöst habe. Die dreissigtägige Beschwerdefrist sei unter heutiger Postaufgabe gewahrt.
- Mit prozessleitender Verfügung vom 27. Mai 2020 wurde das Verfahren auf die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde beschränkt. Zudem wurde die Verwaltung aufgefordert, dem Verwaltungsgericht ein Nachforschungsbegehren der Post einzureichen, welches Aufschluss über die Zustellung bzw. den Zustellversuch der angefochtenen Verfügung an die C.\_\_\_\_\_ en liquidation (welche ihre Rechtspersönlichkeit durch die Konkurseröffnung vom 20. Januar 2020 nicht eingebüsst hat; vgl. SHAB-Publikation vom 30. Januar 2020, Beschwerdebeilage [BB] 3) sowie die B.\_\_\_\_\_ gibt.

- Am 3. Juni 2020 ging beim Verwaltungsgericht eine Eingabe der Beschwerdegegnerin samt Sendungsverfolgungen der Schweizerischen Post (Track and Trace) der Verfügung vom 1. April 2020 an die B. \_\_\_\_\_ und an die C. \_\_\_\_\_ ein.
- Mit prozessleitender Verfügung vom 5. Juni 2020 machte der Instrukti-  
onsrichter Ausführungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde und gab  
den Parteien Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- Mit Eingabe vom 11. Juni 2020 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dem  
Beweisergebnis des Verwaltungsgerichts folgend, habe die Beschwer-  
de als nicht rechtzeitig eingereicht zu gelten, weshalb darauf nicht ein-  
zutreten sei.
- Am 25. Juni 2020 verzichtete der Beschwerdeführer auf eine Stellung-  
nahme.
- Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des  
Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Ein-  
sprache ausgeschlossen ist, einzureichen (Art. 60 Abs. 1 des Bundes-  
gesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozial-  
versicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Artikel 38 bis 41 ATSG  
sind sinngemäss anwendbar (Art. 60 Abs. 2 ATSG). Fällt die Eröffnung  
einer anfechtbaren Verwaltungsverfügung in den Stillstand der Fristen,  
beginnt die Beschwerdefrist an dem auf das Ende des Stillstandes fol-  
genden Tag zu laufen (BGE 131 V 305 E. 4.2.3 S. 310 und E. 4.4  
S. 311).

Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der  
Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung  
zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Eine Mitteilung, die nur gegen Unter-  
schrift des Adressaten beziehungsweise der Adressatin oder einer an-  
deren berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am sieben-  
ten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt  
(Art. 38 Abs. 2<sup>bis</sup> ATSG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am  
letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu des-  
sen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen di-

plomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG).

- Aus der postalischen Sendungsnachverfolgung (Track and Trace; in den Gerichtsakten) ergibt sich, dass die an die B. \_\_\_\_\_ adressierte und per Einschreiben versandte Verfügung vom 1. April 2020 (AB 121) am Samstag, 4. April 2020, am Schalter der Poststelle ... abgeholt worden ist. Unbesehen der Sitzverlegung per 7. Februar 2020 nach ... (vgl. SHAB-Publikation vom 14. Februar 2020, BB 4) wurde die angefochtene Verfügung somit der B. \_\_\_\_\_ am 4. April 2020 zugestellt.

Das an die C. \_\_\_\_\_ adressierte und ebenfalls eingeschrieben versandte Exemplar der Verfügung vom 1. April 2020 (AB 122) wurde als nicht abgeholt an die Beschwerdegegnerin retourniert (in den Gerichtsakten). Diesbezüglich greift die Zustellfiktion i.S.v. Art. 38 Abs. 2<sup>bis</sup> ATSG, womit die Zustellung am siebten Tag der Abholfrist – mithin per 9. April 2020 – als erfolgt gilt. Am 20. Januar 2020 wurde über die C. \_\_\_\_\_ en liquidation der Konkurs eröffnet (vgl. BB 3), wodurch sie ihre Rechtspersönlichkeit jedoch nicht verlor.

- Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes gemäss der Verordnung vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19 [SR 173.110.4]) vom 21. März bis 19. April 2020 begann die 30-tägige Rechtsmittelfrist (Art. 60 Abs. 1 ATSG) am 20. April 2020 zu laufen und endete am Dienstag, 19. Mai 2020. Die Beschwerdeerhebung vom 25. Mai 2020 ist damit klar verspätet erfolgt, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.
- Diese einfache Verfahrenserledigung gilt als besonderer Umstand gemäss Art. 108 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), der es rechtfertigt, keine Verfahrenskosten zu erheben.
- Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 25. Mai 2020 wird nicht eingetreten.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
  - B. \_\_\_\_\_ z.H. des Beschwerdeführers
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.